

26.10.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - AV - U - Wo

zu **Punkt ...** der 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021

Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AV 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d - neu - (§ 5 Absatz 8 - neu - HeizkostenV)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

,d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Bundesregierung evaluiert die Auswirkungen der Regelungen auf Mieter in den Absätzen 2, 5 und 6 drei Jahre nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3], insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Betriebskosten durch fernablesbare Ausstattungen und den Nutzen dieser Ausstattungen für Mieter. Der Evaluationsbericht wird spätestens am 31. August 2025 veröffentlicht.“

Begründung:

Die in der Verordnung angenommene Kostenneutralität für Mieterinnen und Mieter wird bezweifelt, da ein erhöhter Verwaltungsaufwand und steigende Investitionskosten wahrscheinlich sind, derzeit aber wenig Einsparpotential für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht. Ein Einsparpotenzial wird lediglich beim persönlichen Ablesen beziehungsweise Verarbeiten der Verbrauchswerte gesehen. Um möglichst frühzeitig erkennen zu können, ob zusätzliche Kosten für Mieterinnen und Mieter entstehen und diese dadurch ohne Ausgleich belastet werden, muss die Evaluation dieser Regelung bereits nach drei Jahren erfolgen und nicht erst nach fünf Jahren, wie in der Verordnung unter VII. angegeben. Die Festlegung der Evaluation in der Verordnung selbst stellt sicher, dass die Evaluation durchgeführt und veröffentlicht wird.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 6a Absatz 5 HeizkostenV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 6a Absatz 5 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Ausweislich der Begründung zu § 6a Absatz 5 HeizkostenV soll mit der Regelung Anhang VIIa Nummer 3 Satz 2 der geänderten Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt werden. Die dort geforderten Informationen entsprechen denen in § 6a Absatz 3 Nummer 2 und 3 HeizkostenV.

B

3. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:*

- AV 4. a) Der Bundesrat begrüßt die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (2018/2002/EU) im Rahmen der Verordnung über Heizkostenabrechnung, insbesondere die Verbesserung der Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher durch die vorgesehenen Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen, wie zum Beispiel zu eingesetzten Energieträgern, Kontaktinformationen von Verbraucherorganisationen, Streitbeilegungsverfahren und Vergleichsdarstellungen zum Verbrauch eines Durchschnittsnutzers. Auch die Regelungen zur sicheren Fernauslesbarkeit der Messeinrichtungen zur Wärme- und Warmwasserversorgung werden befürwortet.
- b) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung von einer Kostenneutralität für Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf die Umstellung der Verbrauchszähler auf fernablesbare, Smart-Meter-Gateway-fähige Systeme aufgrund günstigerer Ablesedienstleistungen ausgeht, dies jedoch nicht detailliert begründet wird. Nach Auffassung des Bundesrates darf der mit dem neuen § 5 eingeführte Einbau von fernauslesbaren Messeinrichtungen nicht zu Mehrkosten bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führen. Nach Evaluation der betreffenden Regelungen sollte geprüft werden, ob eine Deckelung der Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher notwendig ist. Die Bundesregierung sollte zudem in geeigneter Form transparent machen, wie durch gemeinsame Messeinrichtungen für Strom, Gas und Wasser Kosten für die privaten Verbraucherinnen und Verbraucher eingespart werden können.

* bei Annahme von Ziffern 4 und 5 werden diese redaktionell zusammengeführt und angepasst

- c) Bereits jetzt sollten die zusätzlichen Kosten der fernauslesbaren Messeinrichtungen sowie die tatsächlichen Einsparungen transparent klar und verständlich für Verbraucherinnen und Verbraucher dargestellt werden müssen, damit auch die privaten Endkundinnen und Endkunden bewerten können, ob die angestrebte Kostenneutralität realisiert wurde. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob hierfür die Regelungen zur Betriebskostenabrechnung angepasst werden müssen.
- d) Die wettbewerbsfördernde Regelung der Interoperabilität in § 5 Absatz 5 wird grundsätzlich befürwortet. Der Bundesrat merkt hierzu an, dass kurze Vertragslaufzeiten einen wesentlichen Beitrag zu mehr Wettbewerb und damit einem angemessenen Preis für Verbraucherinnen und Verbraucher führen könnten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie im Rahmen der Heizkostenverordnung lässt für Verbraucherinnen und Verbraucher eine bessere Transparenz in Bezug auf den Energieverbrauch beim Heizen und Bezug von Warmwasser erwarten. Der Verordnungsentwurf ist allerdings nicht konsequent verbraucherfreundlich ausgestaltet.

Insbesondere die angenommene Kostenneutralität wird bezweifelt, da ein erhöhter Verwaltungsaufwand und steigende Investitionskosten wahrscheinlich sind, derzeit aber wenig Einsparpotential für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht, da das Einsparpotential lediglich beim persönlichen Ablesen beziehungsweise Verarbeiten der Verbrauchswerte liegt. Zudem bleibt im Verordnungsentwurf unerwähnt, dass mit der Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway der Messstellenbetreiber dazu kommt, der Gebühren für den Messstellenbetrieb abrechnet. Nach Evaluation der Regelung sollte eine Kostendeckelung geprüft werden. Zudem sollte geprüft werden, wie die Transparenz gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Abrechnung verbessert werden kann. Die wettbewerbsfördernde Interoperabilität sollte durch kurze Vertragslaufzeiten flankiert werden.

- U 5. a) Der Bundesrat stellt fest, dass die vorliegende Verordnung wesentliche, klimaschutzstärkende Vorgaben der Europäischen Energieeffizienzrichtlinie umsetzt. Durch die Verbesserung der unterjährigen Transparenz individueller Wärmeenergieverbräuche besteht für Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit ihr Heizverhalten anzupassen und damit Energie und Kosten einzusparen sowie CO₂-Emissionen zu mindern.

- b) Der Bundesrat bedauert jedoch zugleich, dass im Vorfeld des Verordnungsgebungsverfahrens nicht die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, um die Verteilung der Heizmehrkosten zwischen Vermietenden und Mietenden in Folge der Einführung einer CO₂-Bepreisung rechtssicher zu verankern. Die aktuell stark steigenden Weltmarktpreise für fossile Primärenergieträger unterstreichen dabei sowohl die Notwendigkeit einer Anpassung der Kostenaufteilung zwischen Mietendem und Vermietendem als auch der grundsätzlichen Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, insbesondere im Gebäudebestand.
- c) Vor diesem Hintergrund betont der Bundesrat, dass die Bepreisung der CO₂-Emissionen von Brennstoffen die gewollte ökonomische Lenkungswirkung im Mietwohnungsbereich bis zu einer Neuregelung der Kostenverteilung nicht entfalten kann. Da die CO₂-Kosten derzeit ebenso wie die gestiegenen Beschaffungskosten vollständig von den Mietenden getragen werden, während die Aufwendungen für energetische Sanierungsmaßnahmen als wesentlicher Hebel zur Verringerung jener Kosten durch den Vermietenden erbracht werden müssen, wird die klimapolitische Anreizwirkung der CO₂-Bepreisung im Mietwohnungsbereich verfehlt. Grundsätzliche Verbesserungen der Energieeffizienz bleiben aus und steigende Beschaffungskosten fossiler Energieträger treffen die Mietenden allein.
- d) Der Bundesrat stellt zudem fest, dass einseitige Belastungen von Mietenden, die in der Regel nicht durch Umzug in ein höherwertig saniertes Haus den Kosten entgehen können und dadurch in einer strukturell unterlegenen Situation sind, zu sozialen Ungerechtigkeiten führen. Diese können vermieden und die klimapolitische Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung im Mietwohnungsbereich maximiert werden, wenn sie einen zusätzlichen Anreiz zur Erhöhung der Sanierungsrate von Mietwohnungen setzt. Hierfür ist eine andere, faire Verteilung der Kosten der CO₂-Bepreisung erforderlich.
- e) Der Bundesrat hält es daher für dringend geboten, dass durch entsprechende Änderungen insbesondere des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kurzfristig die Rechtsgrundlage für eine Neuaufteilung der Heizmehrkosten in Folge der Einführung einer CO₂-Bepreisung geschaffen wird.